

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



28. Jahrgang

Beeskow, den 30. April 2021

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Seite 3 **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 13 vom 18. Dezember 2020, Seite 2**  
Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020  
Beschluss nach §§ 4-7 Brandenburgische Kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV)
- II.) Seite 3 **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Februar 2021, Seite 5**  
Partielle Neubesetzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die der Fraktion AfD Oder-Spree zustehenden Plätze
- III.) Seiten 3-5 **Beschlüsse des Kreistages vom 14. April 2021**
1. Seite 3 Resolution Impfstoffversorgung im Landkreis Oder-Spree
  2. Seite 3 Auszahlung der gutachterlich bestätigten ASP-Entschädigung aus 2020
  3. Seite 4 Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree
  4. Seite 4 Gebührensatzung des Kreisarchiv Oder-Spree
  5. Seite 4 Bestätigung der Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungswerkes des Landkreises Oder-Spree
  6. Seite 4 Änderung des Beschlusses „Errichtung eines Schulzentrums in Fürstenwalde“,  
Beschluss-Nr.: 051/20/2017 vom 04.10.2017
  7. Seite 4 Jugendförderplan 2021 bis 2024 - Fortschreibung
  8. Seite 4 Grundsatzbeschluss für die Errichtung von ca. 65 Wohneinheiten für sozial Bedürftige und Geflüchtete in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
  9. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Erneuerung der K 6704, Abschnitt 020, freie Strecke  
Abzweig Vorwerk Bohmsdorf-Schwerzko
  10. Seite 4 Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6714, Abschnitt 010 Ortsdurchfahrt (OD) Reudnitz
  11. Seite 4 Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6715, Abschnitt 030, Ortsdurchfahrt Beeskow
  12. Seite 5 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 5 Ziff. 3.1 der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree
  13. Seite 5 Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in den Haushaltsjahren 2020/2021
  14. Seite 5 Veränderungen in den Ausschüssen
- IV.) Seiten 5-8 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021**
- V.) Seiten 8-11 **Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- VI.) Seiten 12-15 **Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree**
- VII.) Seiten 15-16 **Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungswerkes des Landkreises Oder-Spree**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) Seiten 17-18 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**  
7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.)**    Seiten 18-20 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**  
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- II.)**    Seiten 20-24 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1.    Seiten 20-21 Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2021
2.    Seiten 21-22 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
3.    Seiten 22-23 4. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
4.    Seite 23     2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- III.)**   Seite 24     **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**  
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2021

## **A. Bekanntmachung des Landkreises**

### **I.) *Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 13 vom 18. Dezember 2020, Seite 3***

Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020

Beschluss nach §§ 4-7 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV)

(*Beschluss-Nr.: 079/009/2020*) - Berichtigung des Beschlusses im 2. Absatz, Satz 1

Der Kreistag beschließt im Rahmen der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wegen der stark gestiegenen Infektionszahlen für die künftigen Sitzungen nach dem Kreistag am 02.12.2020 von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 der BbgKomNotV Gebrauch zu machen, also je nach Infektionsgeschehen in Abweichung von der Kommunalverfassung auf Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen auszuweichen.

Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet das Kreistagspräsidium mehrheitlich, in welcher Form getagt werden soll. Die Kreisverwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.

Die beschlossenen Abweichungen gelten auch für den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss, den Werksausschuss KWU sowie alle beratenden Ausschüsse des Kreistages. Hier entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende bei der Einladung, von welcher Form im Einzelfall Gebrauch gemacht wird. Die Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt entsprechend.

### **II.) *Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Februar 2021, Seite 5***

Partielle Neubesetzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die der Fraktion AfD Oder-Spree zustehenden Plätze

(*Beschluss-Nr.: 2/AfD/10/2021*) – Berichtigung unter Pkt. 2: Namen eingefügt

1. Der Kreistag Oder-Spree beschließt gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 7 vom 19. Februar 2020) i.V.m. §§ 131 Abs. 1 und 41 Abs. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Neubesetzung für die 2 der Fraktion AfD Oder-Spree zustehenden Sitze in der Regionalversammlung Oderland-Spree.
2. Der Kreistag Oder-Spree wählt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree i.V.m. §§ 131 Abs. 1 und 41 Abs. 4 BbgKVerf folgende Personen auf Antrag der Fraktion AfD Oder-Spree als neue Regionalräte und Stellvertreter in die Regionalversammlung:

Regionalrat/Regionalrätin  
Hildegard Vera Kaethner  
Lars Aulich

Stellvertreter/in  
Jürgen Gebauer  
Axel Fachtan

### **III.) *Beschlüsse des Kreistages vom 14. April 2021***

#### **1.) *Resolution Impfstoffversorgung im Landkreis Oder-Spree***

(*Beschluss-Nr.: 14/SPD/11/2021*)

Der Kreistag Oder-Spree fordert den Impfstab Brandenburg und das Innenministerium auf, die Impfstoffversorgung für die Erstimpfung bis zur Kalenderwoche 18 wie bisher zugesichert auch einzuhalten.

#### **2.) *Auszahlung der gutachterlich bestätigten ASP-Entschädigung aus 2020***

(*Beschluss-Nr.: 9/FDP/BJA/BVFO/11/2021*)

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Auszahlungen von ASP-Entschädigungen für Land- und Forstwirte, denen im Herbst 2020 durch den Erlass vom Landkreis die Bewirtschaftung ihrer Flächen vorläufig untersagt wurde und denen dadurch ein Schaden entstanden ist, vorzunehmen. Dazu beantragen wir, dass den Antragstellern eine Abschlagszahlung von 50% der auf gutachterlicher Basis beantragten Schadensersatzforderungen spätestens nach zwei Kalenderwochen ausgezahlt wird. Der Restbetrag ist nach weiteren 3 (drei) Kalenderwochen fällig, wenn Rechtsmittelverzicht erklärt wurde.

**3.) Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr.: 043/11/2020)

Der Kreistag beschließt die Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree mit Wirkung ab 01.01.2021.

**4.) Gebührensatzung des Kreisarchivs Oder-Spree**

(Beschluss-Nr.: 044/11/2020)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Kreisarchivs Oder-Spree.

**5.) Bestätigung der Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungswerkes des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr.: 018/11/2021)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin.

**6.) Änderung des Beschlusses „Errichtung eines Schulzentrums in Fürstenwalde“, Beschluss-Nr.: 051/20/2017 vom 04.10.2017**

(Beschluss-Nr.: 017/11/2021)

Der Kreistag beschließt die Errichtung des Schulzentrums (nur Primarstufe) in Fürstenwalde auf den Schuljahresbeginn 2025/26 zu ändern.

**7.) Jugendförderplan 2021 bis 2024 - Fortschreibung**

(Beschluss-Nr.: 009/11/2021)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2021-2024 als Bestandteil der Jugendhilfeplanung und als Untersetzung zum Haushaltsplan.

**8.) Grundsatzbeschluss für die Errichtung von ca. 65 Wohneinheiten für sozial Bedürftige und Geflüchtete in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

(Beschluss-Nr. 013/11/2021)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und Vorbereitung der Errichtung von ca. 65 Wohnungen für sozial Bedürftige und Geflüchtete nach Landesaufnahmegesetz in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

**9.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Erneuerung der K 6704, Abschnitt 020, freie Strecke Abzweig Vorwerk Bohmsdorf-Schwerzko**

(Beschluss-Nr.: 011/11/2021)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6704, Abschnitt 020, vom Abzweig Vorwerk Bomsdorf - Schwerzko auf einer Länge von ca. 520 m.

**10.) Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6714, Abschnitt 010 Ortsdurchfahrt (OD) Reudnitz**

(Beschluss-Nr.: 015/11/2021)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und der baulichen Realisierung des grundhaften Ausbaus der K 6714, Abschnitt 010, Ortsdurchfahrt Reudnitz auf einer Länge von 534 m und des grundhaften Ausbaus der Gemeindestraße auf einer Länge von 145 m.

**11.) Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6715, Abschnitt 030 Ortsdurchfahrt (OD) Beeskow**

(Beschluss-Nr. 016/11/2021)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und der baulichen Realisierung des grundhaften Ausbaus der K 6715, Abschnitt 030, Ortsdurchfahrt Beeskow auf einer Länge von 985 m.

12.) Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 70 Abs 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 5 Ziff. 3.1 der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 014/11/2021)

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Produkt 12801 (Katastrophenschutz) in Höhe von 400.000.- EURO zur Anschaffung von zwei Feuerwehreinsatzfahrzeugen LF 20.

13.) Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in den Haushaltsjahren 2020/2021

(Beschluss-Nr.: 019/11/2021)

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2020 außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen i. H. von 3.039.880 € für Aufgaben, welche der Landkreis im Rahmen des kommunalen Rettungsschirmes CORONA 2020 zu erbringen hat. Die im Haushaltsjahr 2020 nicht benötigten Mittel in Höhe von 2.000.000 € werden für zweckgebundene Aufwendungen/Auszahlungen (COVID-19) in das HH-Jahr 2021 übertragen und stehen damit zur Deckung dieser zur Verfügung.

14.) Veränderung in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/11/2021)

Der Kreistag Oder-Spree beschließt folgende Änderungen in den Ausschüssen:

AG „Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree

Abberufung: Herr Dr. Karsten Lorenz

Neuberufung: Herr Klaus Reinicke

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU

Abberufung: Herr Norbert Walzer

Neuberufung: Herr Sebastian Rausch

**IV.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021**

**Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	459.637.100 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	461.458.300 €
	außerordentlichen Erträge auf	482.000 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	360.300 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	482.559.200 €
	Auszahlungen auf	487.134.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	452.194.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.444.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.364.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.325.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.364.600 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitions-auszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

27.148.300 €

festgesetzt.

### § 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 mit

**36,00 v. H.**

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für Baumaßnahmen auf 50.000 Euro und für Neuanschaffungen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
  - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

<b><i>Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i></b>	<b>300.000 €</b>
Kontengruppen 52/54/72/74	
<b><i>Transferaufwendungen/-auszahlungen</i></b>	<b>500.000 €</b>
Kontengruppen 53/73	
<b><i>Honorare</i></b>	<b>100.000 €</b>
Konten 5019/7019	
<b><i>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen</i></b>	<b>100.000 €</b>
Kontengruppen 55/58/75	
<b><i>Auszahlungen für Vermögenserwerb</i></b>	<b>150.000 €</b>
Kontenarten 782/783/784	
<b><i>Auszahlungen für Baumaßnahmen</i></b>	<b>300.000 €</b>
Kontenart 785	
<b><i>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i></b>	<b>100.000 €</b>
Kontengruppe 79	
<b><i>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i></b>	<b>150.000 €</b>
Kontenart 781	
<b><i>Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen</i></b>	<b>500.000 €</b>
Kontengruppen 57/59	
<b><i>Krisenbedingte Aufwendungen (ASP) im Produkt 12231 (Veterinäraufsicht) insgesamt</i></b>	<b>1.500.000 €</b>

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Konten-gruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-nahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2021 per 30.09.2021 und per 31.12.2021 zu informieren.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 15 Mio. Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4,5 Mio. Euro festgesetzt.

## § 6

### (Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

## § 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 03.12.2020

.....  
Lindemann  
Landrat

### ***Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021***

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. Teil I/20 Nr. 38) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält einen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Die nach § 73 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erforderliche Genehmigung wurde am 15. März 2021 unter dem Geschäftszeichen 32-353-32 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, erteilt.

In den Haushaltsplan 2021 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 30. März 2021

Lindemann  
Landrat

## V. Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree

### Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund der §§ 131,3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 S. 286) zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr.38) und des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 ((GVBl. I/94, S.94) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 S.20) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch Beschluss vom 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Das Kreisarchiv ist eine vom Landkreis Oder-Spree getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts des Landkreises Oder-Spree.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung des Landkreises sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landkreises Oder-Spree unterstehen, entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen werden. Archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung erwirbt und übernimmt sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landkreises, gemäß § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz, zur Verwaltung übergeben werden, sind ebenfalls kommunales Archivgut.
- (2) Als anbietungspflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen des Landkreises Oder-Spree, deren kommunalen Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (5) Das Zwischenarchiv ist die beim Kreisarchiv angegliederte Altschriftgutverwaltung (auch Altregistratur) der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen sowie für die Benutzung bereitzustellen.
- (2) Das Kreisarchiv sammelt die für die Geschichte und für die Gegenwart des Kreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Bibliothek.
- (2) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.
- (3) Das Kreisarchiv berät die anbietungspflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (4) Das Zwischenarchiv verwaltet das Schriftgut, das für den Dienstbetrieb nicht mehr laufend benötigt wird und befristet aufzubewahren ist.
- (5) Das Kreisarchiv kann gegen Gebühr fremdes Archivgut aufnehmen.

#### **§ 4 Erfassung**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises Oder-Spree übergibt alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigt werden, dem Zwischenarchiv. Nach Ablauf der rechtlich vorgeschriebenen oder verwaltungsmäßig notwendigen Aufbewahrungsfristen werden die archivwürdigen Unterlagen vom Archiv übernommen.
- (2) Unterhalten Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Oder-Spree keine eigenen Archive oder archivische Gemeinschaftseinrichtungen, haben sie nach § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz die Möglichkeit, ihr kommunales Archivgut dem Kreisarchiv anzubieten.
- (3) Zur Sicherung einer umfangreichen kreisgeschichtlichen Dokumentation kann das Kreisarchiv, aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen, Archivalien als Depositum von juristischen sowie natürlichen Personen, von Vereinigungen und privaten Unternehmen übernehmen.
- (4) Für archivwürdige maschinenlesbare Datenbestände, die nicht auch in analoger Form vorliegen, sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen.
- (5) Die anbietenden Stellen haben dem Archiv Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

#### **§ 5 Bewertung und Übernahme**

- (1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit sowohl der im Zwischenarchiv befindlichen als auch der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Für Schriftgut, das als nicht archivwürdig bewertet wurde, erteilt das Kreisarchiv die Freigabe zur frist- und datenschutzgerechten Vernichtung (Kassation).
- (3) Ohne Zustimmung des Kreisarchivs darf von der anbieterpflichtigen Stelle keine Kassation von Schriftgut vorgenommen bzw. veranlasst werden.

#### **§ 6 Verwahrung und Sicherung**

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich.
- (3) Das Kreisarchiv und der Archivträger haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur möglich, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

#### **§ 7 Benutzung und Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs Oder-Spree regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Für die Nutzung des Archivs erhebt der Landkreis Oder-Spree eine Gebühr, entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Archivsatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Damit wird die bestehende Archivordnung vom 15.03.1994 außer Kraft gesetzt.

#### **Anlagen**

Benutzungsordnung

Beeskow, den 16.04.21

Lindemann  
Landrat

**Benutzungsordnung  
für das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree  
Anlage 1 der Archivsatzung**

Die im Archiv des Landkreises Oder-Spree verwahrten Archivalien können von jeder Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

**§ 1 Arten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

**§ 2 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung muss schriftlich, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Benutzers oder der Benutzerin sowie des Benutzungszwecks und einer möglichst genauen Bezeichnung des Gegenstands der Nachforschungen, gestellt werden. Handelt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben. Zur Antragstellung ist das vom Kreisarchiv vorgelegte Formular zu verwenden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Das Archiv darf die in Absatz 2 Satz 2 bis 3 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erfolgt lediglich zum Zwecke der Gebührenerhebung.
- (4) Gleichzeitig mit dem Benutzerantrag ist schriftlich zu erklären, dass bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes gewahrt werden. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer oder die Benutzerin.
- (5) Von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Archivs des Landkreises Oder-Spree beruht, hat der Benutzer und die Benutzerin entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.
- (6) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer bzw. die Benutzerin die Gebührensatzung sowie die Benutzungsordnung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree an.

**§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter bzw. die Leiterin des Kreisarchivs oder die jeweilige Vertretung nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung geführt hätten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung und die Nichteinhaltung erteilter Auflagen können ebenfalls zum Entzug der Benutzungsgenehmigung führen.

**§ 4 Benutzung**

- (1) Das Archivgut wird im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
- (2) Benutzer und Benutzerinnen werden archivfachlich beraten. Ein Anspruch auf Lesen und Übersetzen älterer Texte besteht nicht.
- (3) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (4) Ein Anspruch auf Vorlage von bestimmtem Archivgut zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung.

- (6) Das Personal des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree ist berechtigt, den Benutzern und Benutzerinnen Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

#### **§ 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung**

- (1) Archivgut kann erst nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes benutzt werden.
- (2) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (3) Die Verkürzung der Schutzfristen nach den §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt werden. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn im Falle des § 10 Abs. 9 Nr. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes die Einwilligung zur Schutzfristenverkürzung einer dazu berechtigten Person vorliegt. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Kreisarchivs. Das Ergebnis ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

#### **§ 6 Ausleihe von Archivgut**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann zu amtlichen Zwecken oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, Archivgut ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree und dem Ausleiher. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

#### **§ 7 Reproduktionen**

- (1) Von Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut bedarf der Genehmigung des Kreisarchivs Landkreis Oder-Spree und ist nur unter Nennung der Quelle zulässig.

#### **§ 8 Gebühren**

Die Berechnung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs richtet sich nach der Gebührenordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 16.04.21

Lindemann  
Landrat

**VI. Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree****Gebührensatzung  
des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree**

Auf Grund von §§ 131, 3, 28 Abs.2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und § 7 Abs.2 der Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 02.12.2020 i. V. m. §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) und des § 16 des Gesetzes zur Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08.Mai 2018 (GVBl. I/18 S. 20) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 14.04.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für Amtshandlungen, welche das Kreisarchiv erbringt, sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten zu Teilen des Bestandes des Kreisarchivs werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, sofern die Benutzung in Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder die Benutzung Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder durch einen öffentlichen Vertrag geregelt ist.

**§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Für Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner/-innen der Gebühren und Auslagen ist derjenige/diejenige, der/die das Kreisarchiv in Anspruch nimmt, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines/einer anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

**§ 4 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte sowie für einfache Beratung ohne Recherche bzw. ohne Inanspruchnahme von Archivgut und/oder archivischen Findhilfsmitteln.
- (2) In den Fällen der Tarifstellen 1 und 2 des zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarifs werden Gebühren nicht erhoben
  - a) bei Benutzung im Auftrag des Landkreises Oder-Spree,
  - b) bei Benutzung durch Abgeordnete des Landkreises Oder-Spree im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit,
  - c) für Schüler, Studenten und Auszubildende bei glaubhaft gemachten Auftrag durch die Ausbildungsstätte,
  - d) bei Benutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Themen durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht zu privaten Zwecken von Mitgliedern erfolgt.
- (3) Für Erwerbslose und Sozialhilfeempfänger werden in den Fällen der Tarifstelle 2 des zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarifs die Gebühren um 50% ermäßigt.
- (4) In den Fällen der Tarifstelle 6 des Gebührentarifs kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs
  - a) im Auftrag des Landkreises Oder-Spree erfolgt,
  - b) wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privaten oder gewerblichen Interesse liegt,
  - c) im Interesse des Kreisarchivs selbst erfolgt.
- (5) Zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen kann auf Antrag an das Kreisarchiv im Einzelfall Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

### § 5 Auslagen

- (1) Entstehen dem Kreisarchiv durch die Benutzung oder sonst verursachte Sonderleistungen für einen Benutzer Auslagen, sind diese durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Zu den erstattungspflichtigen Auslagengehören insbesondere die Auslagen für Verpackung, Wertsicherung und Portogebühren, soweit sie die Gebühren für einen Standardbrief übersteigen. Dabei entscheidet das Kreisarchiv zur möglichst sicheren Übermittlung der ermittelten Informationen über die Art der Versendung.
- (2) Werden im Zusammenhang mit einer beantragten Amtshandlung ansonsten kostenpflichtige Leistungen Dritter notwendig, sind diese Kosten, vom Gebührenschuldner zu erstatten.

### § 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

### § 7 Art der Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in der Regel schriftlich mit Gebührenbescheid festgesetzt. Der Betrag wird 4 Wochen nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Mit Einverständnis des Gebührenschuldners kann die Gebühr bis zu einer Höhe von 100 Euro auch mündlich festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr und die Auslagenerstattung mit Beendigung der vom Kreisarchiv vorgenommen Tätigkeit fällig.
- (3) Bei mündlicher Festsetzung der Gebühr erfolgt mit Barzahlung des Gebührenschuldners die Anerkennung der Gebührenschuld. Über die entrichtete Zahlung erhält der Zahlende eine Quittung.
- (4) Das Kreisarchiv kann in besonderen Fällen einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

### § 8 Ausstehende Gebühren

Ausstehende Gebühren werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

### § 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Damit wird die bestehende Gebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

Beschluss-Nr. 044/11/2020 NEU Kreistag Landkreis Oder-Spree vom 14.04.2021  
Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 30.04.2021

### Anlage

Gebührentarif für das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree

Beeskow, den 16.04.21

Lindemann  
Landrat

### Gebührentarif für das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree Anlage 1 der Gebührensatzung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen oder in der Literatur erfordern, für jede angefangene Halbstunde Arbeitszeit mindestens jedoch eine Halbstunde Arbeitszeit	15,00
2.	Benutzung im Kreisarchiv	
2.1.	Einsichtnahme in Archivgut, Findhilfsmittel, Recherche	
2.1.1.	für jeden angefangenen Tag	5,00
2.1.4.	für sechs Monate	50,00
2.2.	Einsichtnahme in Karten, Bilder oder andere Archivalien, deren Benutzung besonderen Aufwand voraussetzt Für jeden angefangenen Tag	10,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
3.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Reprografien	
3.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,00
3.2.	je Seite der Durchschrift	1,50
4.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung für jede angefangene Halbstunde Arbeitszeit	15,00
5.	Reprografische Arbeiten	
5.1.	Grundgebühr je Einheit (Akte, Urkunde, Plan, Karte, Buch usw.) aus der Aufnahmen gefertigt werden für Ausheben der Vorlagen / Bearbeiten der Kopien	1,00
5.2.	Papierkopien schwarz/weiß pro Seite	
5.2.1.	DIN A4	0,25
5.2.2.	DIN A3	0,50
5.2.3.	DIN A2	1,00
5.2.4.	DIN A1	2,00
5.2.5.	DIN A0	3,00
5.3.	Papierkopien farbig pro Seite	
5.3.1.	DIN A4	1,00
5.3.2.	DIN A 3	2,00
5.4.	Sonderformate schwarz/weiß je m <sup>2</sup>	3,00
5.5.	Farbplots je m <sup>2</sup>	16,00
5.6.	Kopierung auf digitale Medien (Speicherung)	
5.6.1.	Erste Datei einer Medieneinheit	10,00
5.6.2.	Jede weitere Datei einer Medieneinheit (Eine Datei entspricht einer digitalen Aufnahme)	
5.6.2.1.	Scannerkopie	0,50
5.6.2.2.	Digitalaufnahme (Spezialaufnahme)	3,00
5.7.	Vorbereitungsarbeiten bei aufwändigen oder schwierigen Aufnahmen je angefangene Halbstunde	15,00
6.	Einräumung von Nutzungsrechten	
6.1.	Film, Fernsehen, Tonwiedergabe	
6.1.1.	Verwendung einer zur Verfügung gestellten Vorlage je angefangene Sendeminute	25,00 bis 250,00
6.1.2.	Wiederholungssendung	50% der Erstberechnung
6.2.	Wiedergabe im Druck oder elektronischen Speichermedien je verwendete Vorlagen	
6.2.1.	Auflage bis 150 Stück	5,00 bis 25,00
6.2.2.	Auflage 151 bis 5000 Stück	25,00 bis 250,00
6.2.3.	Auflage über 5000 Stück	60,00 bis 600,00
6.2.4.	Neuaufgabe	wie Erstauflage
6.3.	Verwendung von Einzelaufnahmen für gewerbliche Zwecke je verwendete Vorlage	
6.3.1.	Verwendung für Werbezwecke	25,00 bis 75,00
6.3.2.	Verwendung für Baugutachten	25,00 bis 75,00
6.3.3.	Online-Publikation	25,00 bis 500,00
7.	Besondere Leistungen	
7.1.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs je angefangene Halbstunde	15,00
8.	Aufnahme fremden Archivgutes nach Punkt 3.5. der Archivsatzung vom XXX	
8.1.	Verwahrung, Erhaltung, und Erschließung fremden Archivgutes für jeden angefangenen laufenden Meter pro Jahr je nach Ablieferungszustand des Archivgutes	15,00 bis 100,00

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 16.04.21

Lindemann  
Landrat

**VII. Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungswerkes des Landkreises Oder-Spree****Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungswerkes des Landkreises Oder-Spree****1. Zweck der Förderung**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie beginnend mit dem Jahr 2021 für bis zu jeweils drei Stellen gleichzeitig eine Förderung als Zuschuss zu den Gesamtkosten zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung. Mit der Förderung der Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung soll ein Anreiz geschaffen werden, diese Weiterbildung zum Allgemeinmediziner auch in Anspruch zu nehmen und zu große Unterschiede zur Aufnahme einer klinischen Ausbildung zu glätten.

Ziel ist es, den Weg einer zielgerichteten Ausbildung zum Allgemeinmediziner zu fördern und so der im ländlichen Raum drohenden Unterversorgung mit Hausärzten zu begegnen. Die Förderung baut auf den Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg auf.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Oder-Spree auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Förderempfänger / Voraussetzungen**

Die Förderung können Praxen mit einem zur Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung berechtigten Arzt beantragen.

Die Förderung darf ausschließlich für die Zahlung von Lohn- und Lohnnebenkosten des Arbeitgebers verwandt werden. In Höhe von 1000.- € ist sie an den Arzt in Weiterbildung zwingend weiterzureichen.

Bei der Beantragung der Förderung sind die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gem. § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie deren Bescheid zur Gewährung von Zuschüssen vorzulegen.

**3. Art, Dauer und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe wird maximal bis zu einem Betrag von 2300.- € monatlich gewährt. Als Obergrenze für den an den Arzt in Weiterbildung wird bei der Berechnung des Förderbetrags ein AN Brutto von 6000.- € zu Grunde gelegt. Zuwendungen, Ausbildungsbeihilfen Dritter (Kassenärztliche Vereinigung/Krankenkassen) sind gegenüber der Förderung des Landkreises Oder-Spree vorrangig und werden angerechnet. Sollten sich diese während des Förderzeitraums ändern, hat der Fördermittelempfänger dies unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung des Landkreises deckt den Differenzbetrag maximal bis zum Höchstbetrag ab.

Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung ist von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zu genehmigen und für einen Zeitraum zu befristen. Die ergänzende Förderung des Landkreises Oder-Spree wird entsprechend dieser Befristung gewährt.

#### 4. Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Der Fördermittelempfänger hat jährlich durch geeignete Unterlagen (Lohnjournal/Erklärung Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen, dass er die Fördermittel zweckgerecht verwendet hat.

#### 5. Rückzahlung der Fördermittel

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin ohne einen zwingenden persönlichen Grund nicht zu Ende geführt bzw. abgebrochen wird.

Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach einer entsprechenden Mahnung und Ablauf einer gesetzten Nachfrist von einem Monat nicht erbracht wird.

#### 6. Antragstellung

Die Förderung ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree schriftlich unter Beifügung der unter Ziffer 2 genannten Unterlagen zu beantragen.

#### 7. Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

#### 8. Inkrafttreten, Anwendungszeitraum

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Kreistag in Kraft. Anträge können erstmals für das Jahr 2021 gestellt werden.

Beeskow, den 16.04.21

.....

Lindemann

-Landrat-

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungsnetzwerkes des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 16.04.21

Lindemann

Landrat

## **B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**

### **I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

#### **7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 24. Februar 2021 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.2009 (Beschluss 03/2021) nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 17.03.2021

Lindemann  
Landrat

### **7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1f. und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29. Dezember 2009, S. 21), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 6. November 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 30. November 2019, S. 7 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018, S. 4) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 24. Februar 2021 folgende 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 6. November 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 30. November 2019, S. 7 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	32 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	3 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen

Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Markgrafpieske, 24.02.2021

Ort, Datum

DS

Schröder  
Verbandsvorsteher

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>I. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</b><br>8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Fürstenwalde und Umland

### **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 24.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 15.01.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 21. Februar 2020, Seite 12 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 05. März 2020, S. 6) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung**

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt
  - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,32 € pro m<sup>3</sup>.
  - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,61 € pro m<sup>3</sup>.

**Artikel 2****Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung**

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührensuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4****Gebührensuschläge**

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,40 €/m <sup>3</sup> ,
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	1,25 €/m <sup>3</sup> ,
ab dem 01.01.2020	0,96 €/m <sup>3</sup> ,
ab dem 01.01.2021	0,70 €/m <sup>3</sup>

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C	Zahlungsstand (in €)
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m <sup>3</sup> )

A     anteiliger Zuschlag (in €/m<sup>3</sup>)

$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Markgrafpieske, 24.02.2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

DS

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 24.02.2021 ausgefertigten 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Markgrafpieske, 24.02.2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

DS

-----  
Schröder  
Verbandsvorsteher

## II. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

### 1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 11.03.2021 der Wirtschaftsplan für 2021 beschlossen wurde.

#### **Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2021**

-Festsetzungen-

Aufgrund § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbands-versammlung durch Beschluss vom 11.03.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	=	2.984.134 EUR
die Aufwendungen	=	2.698.582 EUR
der Jahresgewinn	=	285.551 EUR
der Jahresverlust	=	0 EUR

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	=	821.580 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	=	-1.147.225 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	29.100 EUR

2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Betriebsmittelkredite auf	0 EUR
2.3 die Verbandsumlage	0 EUR

gez. Günther Verbandsvorsteherin	gez. Steffen Vors. d. Verbandsversammlung
----------------------------------------	-------------------------------------------------

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2021 genommen werden kann.

Beeskow, 11.03.2021

K. Günther  
Verbandsvorsteherin

2.) 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

### **7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat in ihrer Sitzung am 11.03.2021 folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 21.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 12 vom 15.12.2006), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr.8 vom 09.07.2015) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Stellt dieser keine aussagefähigen Daten zu den Einwohnern der Ortsteile zur Verfügung, so sind die Meldungen der zuständigen Einwohnermeldeämter maßgeblich. Folgende Stimmen hat jedes Mitglieds auf sich vereint:  
Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung

- Beeskow mit allen Ortsteilen	9 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück	3 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf b. Beeskow, Stremmen, Tauche	2 Stimmen
- Ragow – Merz	1 Stimmen

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:

- Beeskow mit allen Ortsteilen	9 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück	3 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf b. Beeskow, Tauche	1 Stimmen
- Ragow – Merz	1 Stimmen

**Artikel 2**

Diese 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 11.03.2021

Dienstsiegel

Günther  
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 7.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 11.03.2021 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 03/21, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 11.03.2021

Dienstsiegel

Günther  
Verbandsvorsteherin

3.) 4. Änderung der Anlage c zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

**4. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 11.03.2021 folgende 4. Änderung der Anlage C, zuletzt geändert am 20.11.2019, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11 vom 30.November 2019) beschlossen.

**Anlage C** zur Trinkwasserversorgungssatzung

Pkt 2. und 3. wird wie folgt geändert:

2.11. Standrohr Kaution fürs Standrohr	200,00 €
2.12. Wechsel Gartenwasserzähler in Verbindung mit Auswechslung des Hauptwasserzählers	23,36 €
2.13. ersatzlos gestrichen	
2.14. Personalkosten Monteur pro angefangene ½ h von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 15:30 Uhr außerhalb dieser Zeiten pro angefangene Stunde	20,00 € 45,00 €
3.2. ersatzlos gestrichen	

Die 4. Änderung der Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 11.03.2021

Dienstsiegel

Günther  
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 3.Satzung zur Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 11.03.2021 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 04/21, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 11.03.2021

Dienstsiegel

Günther  
Verbandsvorsteherin

4.) 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

**2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 11.03.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung, zuletzt geändert am 26.02.2014, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 5 vom 30. April 2014) beschlossen.

**Anlage Gebührentarif zu §2 der Verwaltungsgebührensatzung**

Pkt 3 wird wie folgt geändert:

3.2. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/Hausanschluss pro angefangene ½ Stunde von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 15:30 Uhr	20,00 €
außerhalb dieser Zeiten pro angefangene Stunde	45,00 €.
3.3. Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenwasserzähler oder Wasserzähler in Eigengewinnungsanlagen pro angefangene ½ Stunde von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 15:30 Uhr	20,00 €
außerhalb dieser Zeiten pro angefangene Stunde	45,00 €.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 11.03.2021

Dienstsiegel

Günther  
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 2.Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 11.03.2021 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 05/21, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 11.03.2021

Dienstsiegel

Günther  
Verbandsvorsteherin

**III. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**  
Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2021

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 14. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt.

**1 Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	16.758.600 €
die Aufwendungen	16.535.100 €
der Jahresgewinn	223.500 €

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.332.000 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	4.438.000 €
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.361.900 €

**2 Es werden festgesetzt**

2.1 <b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	4.438.000 €
2.2 <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0 €
2.3 <b>die Verbandsumlage auf</b>	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 10.05.2021 bis 21.05.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 14.12.2020

Drawe  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde, Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt